

49. Kann den Erfordernissen des §. 266 Abs. 1 St.P.O. hinsichtlich der Begründung des Urteils durch Hinweisung auf den Inhalt der Anklageschrift genügt werden?

II. Strafsenat. Ur. v. 13. Mai 1881 g. R. Rep. 1008/81.

I. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil stellt thatsächlich fest, daß der Angeklagte . . . vorsätzlich und widerrechtlich die verehelichte R. des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt hat. Zur Begründung dieser Feststellung wird nur angeführt, daß die Strafkammer den der Anklage zu Grunde liegenden Vorfall so als erwiesen ansehe, wie derselbe von der Anklage dargestellt worden sei. Unter „Anklage“ ist die Anklageschrift verstanden, da nur diese, nicht der Beschluß über Eröffnung des Verfahrens, eine Darstellung des Vorfalles enthält.

Die Revision rügt Verletzung des §. 266 St.P.O., weil die Urteilsgründe diejenigen Thatfachen nicht angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden sind. Der Angriff ist begründet, wenn der Inhalt des Urteiles für sich allein in Betracht gezogen wird. Es fragt sich daher, ob dieser Mangel durch den Hinweis auf die in der Anklageschrift gegebene Sachdarstellung in zulässiger Weise ersetzt wird. Diese Frage muß verneint werden.

Das Gesetz stellt in den §§. 266. 377 Nr. 7 St.P.O. bestimmte Minimalanforderungen an den Inhalt des Urteiles. Damit ist ein Ersatz dieser Erfordernisse durch Hinweisung auf andere Schriftstücke, soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme gestattet, ausgeschlossen. Eine solche Ausnahme enthält für Schwurgerichtsurteile die Vorschrift in §. 316 St.P.O. Die Ausnahmenvorschrift bestätigt die Regel.

Das Urteil wird aus der mündlichen Verhandlung geschöpft

(St. P. O. §§. 260. 263). In derselben gelangt die Anklageschrift nicht zur Verlesung (§. 242 das.). Ein Abschluß der Verhandlung durch Verlesung oder mündliche Mitteilung von Urteilsgründen, welche in ihren wesentlichen Teilen lediglich die nicht verlesene Anklageschrift in Bezug nehmen, würde weder den Weisikern, noch bei öffentlichen Verhandlungen den Zuhörern ein in sich vollständiges und verständliches Bild der ganzen Verhandlung gewähren. Werden die Urteilsgründe erst nach der Verkündung festgestellt, so wird doch eine thunlichste Übereinstimmung mit den mündlich verkündeten Gründen zu erstreben sein. In allen Fällen erscheint sonach eine Begründung des Urteils durch Hinweis auf die Anklageschrift als vom Gesetze nicht beabsichtigt.

Eine derartige Begründung kann dem Angeklagten, wenn ihm die Anklageschrift abhanden gekommen, die Prüfung, ob er von den gegen das Urteil zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen solle, erschweren. Dies trifft noch in höherem Grade für diejenigen Personen zu, welche, ohne daß ihnen die Anklageschrift mitgeteilt wird, gemäß §. 149 St. P. O. zur Hauptverhandlung als Beistände zuzulassen sind und gemäß §. 340 a. a. O. Rechtsmittel einlegen können. Nach §. 268 a. a. O. sind außerdem Urteile, welche die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen, dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letztere als Beistand des Angeklagten in der Hauptverhandlung aufgetreten und bei der Verkündung des Urteiles gegenwärtig gewesen ist. Dem Zwecke dieser Vorschrift würde durch ein Urteil, dessen Begründung ohne die dem Vertreter nicht mitgeteilte und nicht immer leicht zugängliche Anklageschrift unverständlich ist, nur in einer sehr unvollkommenen Weise genügt werden.

Aus diesen Gründen muß eine Ergänzung der Urteilsgründe durch Bezugnahme auf die Anklageschrift, insoweit wesentliche Teile in Frage stehen, für unzulässig und eine solche Bezugnahme als nicht vorhanden angesehen werden.